

Satzung

Beschlossen in Waiblingen am 24.11.1975

Geändert am 25.06.1979 (§ 7 Abs. 1);
geändert am 25.01.1985 (§§ 1, 5, 6, 7);
geändert am 11.03.1986 (§§ 2, 3);
geändert am 23.01.1991 (§ 5 Abs. 1);
geändert am 17.02.1993 (§ 7 Abs. 3);
geändert am 29.01.1997 (§ 2 Abs. 1);
geändert am 02.03.1999 (§ 7).

Übersicht:

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Organe des Vereins

§ 5 Der Vorstand

§ 6 Der Hauptausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Niederschriften

§ 9 Auflösung

§ 10 Anwendung des BGB

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgeraktion Korber Höhe e.V.“

Zum Namen wird der Zusatz „Verein zur Förderung der Gemeinschaftsinteressen auf der Korber Höhe“ geführt.

Sein Sitz ist die Stadt Waiblingen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Selbsthilfe - eine Initiative von Betroffenen. Aufgaben des Vereins sind, Lücken im öffentlichen und privaten Dienstleistungsbereich sowie die Benachteiligung einzelner Bevölkerungsgruppen abzuwenden. Der Verein sucht den kooperativen Kontakt zu den Behörden und Institutionen. Er verfolgt in diesem Rahmen die Unterstützung und Vorantreiben geplanter Projekte und regt neue Projekte an, insbesondere solchen, die zur Verbesserung der Infrastruktur und der Lebensqualität dienen.

Der Verein fördert die Kommunikation der Bürger untereinander ferner Kunst, Kultur und Sport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von informativen und unterhaltenden Veranstaltungen und Begegnungen,

Kulturveranstaltungen (einschl. Theater) sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften. Wirtschaftliche Zwecksetzung ist ausgeschlossen. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein stellt einen interkonfessionellen und überparteilichen Zusammenschluss von Personen dar, die sich zu den Aufgaben und Zielen der Bürgeraktion Korber Höhe bekennen. Die Mitgliedschaft ist durch Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird zu der Aufnahme aus dem Kreis der Mitglieder Widerspruch erhoben, entscheidet hierüber der Hauptausschuss.

Mitgliederbewegungen sind jeweils dem Hauptausschuss mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Kündigung erfolgen. Eine Kündigungsfrist besteht nicht.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, oder wenn es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen, wobei das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören ist.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch erhoben werden

Hierüber entscheidet der Hauptausschuss. Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen obliegt der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden zu den Vereinszwecken i.S. des § 2 der Satzung verwendet. Korporative Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen in jährlichem Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach der Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.

- den 1. Vorsitzenden
- den 2. Vorsitzenden

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung einzelner Aufgaben Mitarbeiter zu berufen. Der Vorstand und die Mitarbeiter versehen ihre Aufgaben ehrenamtlich ohne Entgelt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei beide einzeln alleinvertretungsberechtigt sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Organe gebunden. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis. Soweit die Rechtsberatung und Rechtsbesorgung des Vereins von einer behördlichen Genehmigung abhängig ist, ist die mit dessen Aufgaben betraute Person verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des §30 BGB, ohne dass es einer Bestellung durch eine Wahl oder Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 6 Der Hauptausschuss

Die zwei Vorstandsmitglieder, ein Schriftführer, ein Kassenwart sowie drei weitere Mitglieder bilden den Hauptausschuss. Die Vorstandsmitglieder sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Hauptausschusses, wobei der 1. Vorstandsvorsitzende den Hauptausschuss einzuberufen und die Sitzung zu leiten hat. Er kann den 2. Vorsitzenden mit der Einberufung und Leitung beauftragen. Der Schriftführer sowie der Kassenwart werden in einzelnen Wahlgängen, die drei weiteren Mitglieder in einem Wahlgang von der Mitgliederversammlung jeweils in geheimer Wahl gewählt. Auf Antrag der Mehrheit der Mitgliederversammlung kann bei der Wahl des Schriftführers und des Kassenwarts auf die geheime Wahl verzichtet werden.

Als Schriftführer kann der 2. Vorsitzende gewählt werden. In diesem Fall sind statt drei nun mehr vier weitere Hauptausschussmitglieder zu wählen.

Der Hauptausschuss kann für bestimmte Aufgaben einen zusätzlichen Fachausschuss benennen, der maximal aus drei Mitgliedern besteht. Für den jeweiligen Fachbereich haben die Mitglieder des Fachausschusses Stimmrecht im Hauptausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bürgeraktion Korber Höhe. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen, jeweils in den ersten acht Wochen des Kalenderjahres. Auf Antrag ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Antrag mit Begründung.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein vom Hauptausschuss gewähltes Präsidium, bestehend aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer. Das Präsidium beruft einen Protokollführer.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren
- Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses auf die Dauer von einem Jahr
- Wahl von zwei Kassenrevisoren auf die Dauer von einem Jahr
- Fassung von Beschlüssen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse zur Änderung des § 2 dieser Satzung (Zweck des Vereins) bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder ist hierbei schriftliche nachzuholen.

§ 8 Niederschriften

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu erstellen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Waiblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Anwendung des BGB

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.